



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von
Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 04.07.2012
zu Ltg.-**1092/A-2/39-2012**

~~Ke-Ausschuss~~

IVW3-ALLG-5030035/007-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Christian Schleritzko

12615

3. Juli 2012

Betrifft

Antrag betreffend umfassende Gemeindekooperation in NÖ; Landtagsbeschluss

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 19. April 2012, Ltg.-1092-1/A-2/39-2012, hat die NÖ Landesregierung umgehend nachstehende Maßnahmen veranlasst:

Allen mit Gemeindeförderungen befassten Abteilungen wurde mit Schreiben vom 9. Mai 2012 der Beschluss des Niederösterreichischen Landtages zur Kenntnis gebracht und sie wurden gleichzeitig aufgefordert, die Intentionen des Niederösterreichischen Landtages bestmöglich bei den Fördervergaben zu unterstützen und den Kooperationswillen der Gemeinden bei den Fördervergaben zu berücksichtigen.

Das Thema „Gemeindekooperationen“ wurde weiters als eigener Tagesordnungspunkt bei den Bürgermeisterkonferenzen in den Bezirken behandelt. Dabei wurden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die leitenden Gemeindebediensteten umfassend zu den Fragen von Gemeindekooperationen wie Ziele und Arten der Kooperationen, rechtliche Rahmenbedingungen, Ablauf der Beratungen für kooperationswillige Gemeinden und Förderungen informiert. Zusätzlich wurde ein Merkblatt zum Thema Gemeindekooperation ausgeteilt.

Ziel ist die Weckung der Bereitschaft der Gemeinden, Kooperationskonzepte aus eigenem Antrieb entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinden/der Region von der Basis her zu erarbeiten und zu entwickeln. Dabei ist entscheidend, dass die Diskussionsprozesse direkt unter den kooperationswilligen Gemeinden stattfinden und Konzepte für Kooperationen nicht von einer übergeordneten Stelle vorgegeben werden. Die Ergebnisse aus diesem Entwicklungsprozess sollten in einer freiwilligen Zusammenarbeit enden.

Um die tatsächliche Umsetzung zu erleichtern, wurde den Gemeinden angeboten, sich bei Vorliegen eines intern erarbeiteten Kooperationskonzeptes an die dafür vorgesehenen Ansprechpartner in der Abteilung Gemeinden zu wenden. Nach vorheriger Terminvereinbarung besteht die Möglichkeit, eine in die Tiefe gehende Kooperationsberatung in Anspruch zu nehmen.

Aus den bisher gewonnenen Erfahrungen zeigt sich ein eindeutiger Trend hin zu Verwaltungskooperationen, die gemeinsame Verwirklichung von Bauprojekten ist derzeit kaum ein Thema. Sollte dieser Trend anhalten bringt er den Vorteil, dass es zu einer personellen Ressourcenteilung in den Gemeinden und damit zu einer Verbesserung der Qualität in Fachbereichen der Gemeindeverwaltung kommen wird.

Bezüglich möglicher offener Rechtsfragen bei Kooperationen, welche in die Zuständigkeit des Niederösterreichischen Landtages fallen, sind derzeit keine Fälle bekannt. In diesem Bereich wird jedoch der Kontakt mit den Interessensverbänden der NÖ Gemeinden und den Städten gehalten. Im Falle des Auftretens von Rechtsfragen werden diese einer Lösung zugeführt werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Sitzung am 25. April 2012 den Bund ersucht hat, sich für die Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Gemeindekooperationen einzusetzen. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesländer Kooperationen und die Zusammenarbeit der Gemeinden unterstützen, da nicht nur die Größe der Gemeinde für Synergieeffekte ausschlaggebend ist, sondern die Qualität der Kooperation zwischen den Gemeinden. Durch die Kooperation gibt es Wege, die Synergien zwischen mehreren kleineren Gemeinden zu heben und gleichzeitig die Identität der Menschen zu erhalten.

Derzeit werden auf Grund von gewerbe- und steuerrechtlichen Regelungen die Anreize, Synergie- und damit Kostendämpfungseffekte durch Kooperationsmaßnahmen zu heben, eingeschränkt. Die Länder unterstützen daher Änderungen im regulatorischen Umfeld (Gewerbeordnung, Steuerrecht) von Gemeindekooperationen.

Die Änderung der Förderrichtlinien gemäß § 21 FAG entsprechend den in der Antragsbegründung aufgezeigten Punkten wurde bereits in der Sitzung der NÖ Landesregierung am 24. April 2012 beschlossen und eine Information über diese Richtlinie sowie das Antragsformular ist über die Homepage des Landes Niederösterreich abrufbar.

Insbesondere ist nun eine Förderung bis zu einer Höhe von 100 % der Kosten für die Entwicklung von Gemeindekooperationen möglich. Sollten jedoch durch andere Fördergeber ebenfalls Förderungen für die anerkannten Kosten erfolgen, reduziert sich die Förderung aus den Finanzausweisungen. Die Förderung steht für folgende Bereiche zur Verfügung: Entwicklungs- und Errichtungskosten für neue Gemeindekooperationen (z.B. für Konzepterstellung, Prozessbegleitung, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, EDV-Vernetzungen), Projektierungskosten. Die Förderung wird einmal pro Jahr vergeben, die Einreichfristen sind 15. Juni 2012, 1. Mai 2013 und 1. Mai 2014 (bedingt durch die Vorgaben aus dem Finanzausgleich 2008).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter